

Aus dem Protokoll der Baudirektion

1163

8. Juni 1970

vom

B 2

Regensdorf

Aufhebung der Baulinien der projektierten Högger- und Hofwiesenstrasse im Zentrumsareal

| | | |
|---|-------------------------------|-----|
|  | Baudirektion Kanton Zürich | TBA |
| PLANVERWALTUNG | | |
| PBG | | |
| Regensdorf | 0096-0012 | |

Mit Beschluss Nr. 1653 vom 9. Juni 1955 genehmigte der Regierungsrat Baulinien für eine Verlängerung der Höggerstrasse im Gebiet Affoltern-/Watter-/Roosstrasse in der Gemeinde Regensdorf. Die Konzeption, die der damaligen Baulinienziehung zu Grunde lag, erwies sich in der Zwischenzeit als unzweckmässig. Nachdem sich der Regierungsrat im Jahre 1968 für den Bau einer westlichen Dorfumfahrungsstrasse entschieden und ein entsprechendes generelles Projekt mit Beschluss Nr. 4728 vom 5. Dezember 1968 genehmigt hat, entfällt das seinerzeit ausgewiesene sachliche Bedürfnis für die fraglichen Baulinien. Diese sind demzufolge aufzuheben zugunsten von neuen, derzeit im Festsetzungsverfahren befindlichen Baulinien für den sogenannten Westring (Umfahrungsstrasse).

Gleichzeitig ist die östliche Baulinie der Watterstrasse I. Kl. Nr. 2 gegenüber der Einmündung der Adlikerstrasse I. Kl. Nr. 10 zu schliessen.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion;

I. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1653/1955 genehmigten Baulinien für die projektierte Högger- und Hofwiesenstrasse im Zentrumsareal in Regensdorf werden unter Schliessung der östlichen Baulinie der Watterstrasse I. Kl. Nr. 2 gegenüber der Einmündung der Adlikerstrasse I. Kl. Nr. 10 auf eine Länge von 45 m gemäss dem bei den Akten liegenden Situationsplan aufgehoben.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf, unter Beilage von zwei unterzeichneten Planexemplaren, an das Direktionssekretariat der Baudirektion, den Kantonsingenieur, den Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs I sowie des Baulinienbüros, an die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach) sowie an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des dritten unterzeichneten Planexemplares.

Zürich, den
920139 Ew/mu

8. Juni 1970

Für getreuen Auszug

Der Kanzleisekretär:

n. a. *Winkler*